

als ungerecht befunden werden. — Das Gutachten der Deputation der 2. Kammer kann daher nur dahin gehen: die 2. Kammer möge bei ihren Anträgen stehen bleiben.

Antrag der 2. Kammer: 14) Daß künftig keiner Kirche, außer der zu Pirna, die eingehenden Stolgebühren überlassen, sondern sämmtlich unter Berechnung an die Staatskasse eingeliefert werden mögen, so wie auch, daß in Fällen, wo Armuth einen Erlaß erheischt, dieselbe durch gültige Zeugnisse zu erweisen sei.

Beschluß der 1. Kammer: Es möchten künftig keiner Kirche, so lange solche noch Zuschuß aus der Staatskasse erhalte, die eingegangenen Stolgebühren überlassen, sondern solche, unter Berechnung, an die Staatskasse abgeliefert, auch möge, wenn Armuth einen Erlaß erheische, selbige durch gültige Zeugnisse erwiesen werden.

Die Fassung des Antrags der 1. Kammer anzunehmen, hält die Deputation der 2. Kammer für unbedenklich.

Die Kammer erklärt sich auf die einzeln gestellten Fragen in allen diesen Puncten einstimmig mit der Deput. einverstanden.

Unter 15. bemerkt die Deputation:

Antrag der 2. Kammer: Die katholische Geistlichkeit, als Verwalter der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten, dahin anzuweisen, daß sie vollständige, von einem Ausschusse der katholischen Gemeinde zu beglaubigende Rechnungen, unter Beifügung specieller Vermögenssetats, am Schlusse jeden Jahres abzulegen, und damit vom Jahre 1833 an zu beginnen habe, damit der wahre Bedarf der Kirchen, Schulen und Stiftungen richtig zu übersehen sei.

Beschluß der 1. Kammer: Ist zwar angenommen worden, jedoch mit dem Zusatze hinter den Worten „die katholische Geistlichkeit“: „soweit sie die Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nimmt.“

Gutachten der Deputation der 2. Kammer: Da es sich hier darum handeln muß, die Kräfte sämmtlicher Stiftungen kennen zu lernen, so können auch solche nicht ausgenommen werden, welche eine Unterstützung aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen; denn sollte es wirklich dergleichen geben, so muß es doch wünschenswerth sein, zu sehen, ob deren Einkünfte den eigenen Bedarf übersteigen, und ob in solchem Falle nicht andern, wo es fehlt, davon ein Zuschuß zu geben sei; aus diesem Grunde trägt die Deputation darauf an, daß die 2. Kammer bei der von ihr entworfenen Fassung des Antrags stehen bleibe.

Abg. Roux: Ich bin ganz der Meinung, wie die Deput. daß die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleibt; aber ich wünschte, daß im Protocoll bemerkt werde, es geschehe dieß nicht bloß aus dem Grunde, den die Deput. in ihrem Berichte angegeben hat, sondern aus noch andern weit wichtigern Gründen. Die Sache liegt weit tiefer, warum die Kammer diesen Beschluß gefaßt hat, und da das frühere Protocoll die Erläuterungen darüber enthält, so habe ich nicht nöthig, eine weitere Auseinandersetzung mir zu erlauben.

Abg. v. Thielau: Mir scheint die Fassung der 1. Kammer in Verbindung mit der der 2. Kammer weit vorthellhafter zu sein. Es kann nicht die Absicht der Kammer sein, durchaus festzustellen, daß der Staat verbindlich sei, Zuschüsse zu geben. Dieser Grundsatz scheint aber in dem Antrag unter 15. enthalten zu sein, wenn nicht gesagt wird: „so weit sie die Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nimmt.“ Gleichgiltig kann es dem Lande sein, wie die Kirchen ihr Vermögen verwalten, so weit sie nicht die Unterstützung des Staates in Anspruch nehmen. So weit ich es

verstanden habe, scheint man dieß von einzelnen Kirchen verstanden zu haben, mir scheint es aber auf alle Kirchen, auch auf die gesammten katholischen Kirchen zu gehen. Wenn die katholische Kirche keine Zuschüsse vom Staate fordert, möchte es gefährlich sein, diese Rechnungsablegung zu fordern, und ich habe daher der Kammer zu überlassen, ob nicht angemessen sei, wenn vielleicht gesagt würde: „Sobald die katholische Geistlichkeit die Unterstützung der Staatskasse in Anspruch nimmt.“ Sobald sie auf Unterstützung anträgt, ist der Staat allerdings berechtigt, auf Ablegung der Rechnung anzutragen.

Abg. Art: Ich kann dem Grundsatz, als ob es gleichgiltig sei, wie die katholische Kirche ihr Vermögen verwaltet, nicht beistimmen, da nicht der Augenblick hier die Entscheidung giebt, sondern die Zukunft ins Auge gefaßt werden muß, und da es allerdings von der Verwaltung abhängt, ob eine Kirche künftig ohne Staatsbeiträge bestehen könne, so muß dem Staate daran gelegen sein, daß die Verwaltung so beschaffen sei, damit nicht künftig der Fall eintrete, daß eine Unterstützung erfordert wird. Also glaube ich, muß dem Staate von wegen der Zukunft daran gelegen sein. Ferner mache ich aufmerksam, daß es auch wegen der Parität nöthig ist. In der protestantischen Kirche nimmt der Staat immer Notiz davon, wie das Vermögen der Kirche besteht, und es würde also eine neue Imparität sein, wenn man der katholischen Kirche zugestehen wollte, daß sie sich der Oberaufsicht entzöge, wenn sie keine Unterstützung fordert.

Abg. Roux: Ich werde bloß 2 §§. der Verfassungsurkunde allegiren, welche mir der 1. Kammer entgegen zu sein scheinen, und warum ich nicht glaube, daß es bloß darauf zu beschränken sei, wenn Zuschüsse aus der Staatskasse gegeben werden sollen. Nach §. 41. der Verfassungsurkunde sollen zu dem Wirkungskreise des Vorstandes des Ministerii des Cultus die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen gehören. In §. 57. heißt es: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den dießfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Cultministeriums untergeordnet.“ Ich glaube also, von diesem Oberaufsichtsrechte sind auch die katholischen Kirchen nicht ausgenommen, sondern der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß das Vermögen der katholischen Kirche eben so gut verwaltet werde, wie das der evangelischen Kirche. Es ist auch noch der Grund dabei vorhanden, daß geschweige der Principien des kanonischen Rechtes die in die katholischen Kirchen eingepfarrten, bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Ausgaben zu bestreiten sind, zur Mitleidenheit gezogen werden. Ich glaube, man beschränkt sich dabei nicht einmal auf den nothwendigen Bedarf, sondern zieht sie überhaupt zur Mitleidenheit, und es liegt also selbst im Interesse der Parochianen, daß diese Rechnungsablegung erfolgt.

Abg. Secr. Bergmann: Ich habe dem beizutreten, was die Abgg. Art und Roux gesagt haben, daß schon im Oberaufsichtsrechte des Staates liege, das Stiftungsvermögen der katholischen Kirche eben so der Aufsicht zu unterwerfen, wie das der evangelischen Kirche. Ich glaube, daß hier die nämliche